

**Sicherheitsrat**

Verteilung: Allgemein
4. Oktober 2011

Deutsch
Original: Englisch

**Deutschland, Frankreich, Portugal und Vereinigtes Königreich
Großbritannien und Nordirland: Resolutionsentwurf***

Der Sicherheitsrat,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die Situation in Syrien,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 3. August,

unter Begrüßung der Erklärungen, in denen der Generalsekretär seine anhaltende Besorgnis über die derzeitige Gewalt und die humanitären Bedürfnisse zum Ausdruck gebracht, die syrische Regierung zur sofortigen Einstellung ihrer gewaltsamen Offensive aufgefordert und eine unabhängige Untersuchung aller während der jüngsten Demonstrationen begangenen Menschenrechtsverletzungen gefordert hat, und betonend, dass diejenigen, die für die Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Menschenrechtsrats über seine 17. Sondertagung (A/HRC/S-17/1), namentlich dem Beschluss, eine unabhängige internationale Untersuchungskommission zu entsenden mit dem Auftrag, alle mutmaßlichen Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen seit März 2011 in Syrien zu untersuchen,

daran erinnernd, dass die syrische Regierung die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerung des Landes zu schützen, und dass der Generalsekretär die syrische Regierung aufgefordert hat, der humanitären Hilfe und den humanitären Organisationen ungehinderten und dauerhaften Zugang zu gestatten, unter Begrüßung der von dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten entsandten Mission zur Bewertung der humanitären Lage und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die syrischen Staatsorgane, mit den Vereinten Nationen umfassend zusammenzuarbeiten,

betonend, dass die derzeitige Krise in Syrien nur durch einen alle Seiten einschließenden und von Syrien geleiteten politischen Prozess beigelegt werden kann, der darauf abzielt, den berechtigten Bestrebungen und Anliegen der Bevölkerung wirksam Rechnung zu tragen, und der der gesamten Bevölkerung die uneingeschränkte Ausübung der Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit und des friedlichen Protests, ermöglicht, und ferner betonend, dass ein solcher politi-

* Der Resolutionsentwurf erhielt bei der Abstimmung auf der 6627. Sitzung am 4. Oktober 9 Ja-Stimmen (Bosnien und Herzegowina, Deutschland, Frankreich, Gabun, Kolumbien, Nigeria, Portugal, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika) und 2 Nein-Stimmen (China und Russische Föderation) bei 4 Enthaltungen (Brasilien, Indien, Libanon und Südafrika) und wurde aufgrund der Gegenstimmen von zwei ständigen Mitgliedern nicht verabschiedet.

scher Prozess nur in einem von jeder Gewalt, Furcht und Einschüchterung freien Umfeld vorangebracht werden kann,

feststellend, dass die syrischen Staatsorgane Reformen zugesagt haben, und *mit Bedauern* über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Umsetzung,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Syriens,

zutiefst besorgt über die weitere Verschlechterung der Situation in Syrien und die Möglichkeit einer weiteren Eskalation der Gewalt und *bekräftigend*, dass die derzeitige Krise in Syrien friedlich beigelegt werden muss,

unter Begrüßung des Engagements des Generalsekretärs und der Liga der arabischen Staaten sowie aller anderen diplomatischen Anstrengungen zur Behebung dieser Situation, namentlich derjenigen der Türkei, der Russischen Föderation, Brasiliens, Indiens und Südafrikas, und mit Bedauern darüber, dass die syrischen Staatsorgane bislang nicht konkret auf diese Forderungen eingegangen sind,

1. *verurteilt entschieden* die anhaltenden schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen und die Anwendung von Gewalt gegen Zivilpersonen durch die syrischen Staatsorgane und bekundet sein tiefes Bedauern über den Tod Tausender Menschen, darunter Frauen und Kinder;

2. *verlangt* ein sofortiges Ende aller Gewalt und *fordert* alle Seiten *nachdrücklich auf*, Gewalt und Extremismus zu verwerfen;

3. *erinnert* daran, dass diejenigen, die für alle Gewalt und Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen sind;

4. *verlangt*, dass die syrischen Staatsorgane sofort

a) die Menschenrechtsverletzungen beenden, ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachkommen und mit dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte uneingeschränkt kooperieren;

b) der gesamten Bevölkerung des Landes die volle Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gestatten, namentlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, alle politischen Gefangenen und inhaftierten friedlichen Demonstranten freilassen und die den Medien aller Art auferlegten Einschränkungen aufheben;

c) die Anwendung von Gewalt gegen Zivilpersonen einstellen;

d) die humanitäre Lage in den Krisengebieten mildern, namentlich indem sie den international anerkannten Menschenrechtsbeobachtern und humanitären Organisationen und Helfern raschen, ungehinderten und dauerhaften Zugang gewähren und die Grundversorgung wiederherstellen, namentlich den Zugang zu den Krankenhäusern;

e) denjenigen, die vor der Gewalt geflohen sind, eine sichere und freiwillige Rückkehr in ihre Wohnungen gewährleisten;

5. *fordert* einen alle Seiten einschließenden und von Syrien geleiteten politischen Prozess, der in einem von Gewalt, Furcht, Einschüchterung und Extremismus freien Umfeld durchgeführt wird und darauf abzielt, den berechtigten Bestrebungen und Anliegen der

Bevölkerung Syriens wirksam Rechnung zu tragen, und *ermutigt* die syrische Opposition und alle Teile der syrischen Gesellschaft, zu diesem Prozess beizutragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die syrische Regierung weiter zur Durchführung der Ziffern 2 und 4 zu drängen, namentlich indem er zu gegebener Zeit im Benehmen mit dem Sicherheitsrat einen Sondergesandten ernennt, und *legt* allen Staaten und Regionalorganisationen *nahe*, zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen;

7. *legt* in dieser Hinsicht der Liga der arabischen Staaten *nahe*, weitere Anstrengungen zur Beendigung der Gewalt und zur Förderung eines alle Seiten einschließenden und von Syrien geleiteten politischen Prozesses zu unternehmen;

8. *verurteilt entschieden* die Angriffe auf diplomatisches Personal und erinnert an das Grundprinzip der Unverletzlichkeit von Diplomaten und an die Verpflichtung der Gaststaaten, namentlich nach dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen, alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Räumlichkeiten von Botschaften und zur Verhütung von Angriffen auf Diplomaten zu ergreifen;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, im Hinblick auf die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art sowie von technischer Ausbildung, Finanzmitteln oder -dienstleistungen, Beratung oder sonstigen Diensten oder Hilfe im Zusammenhang mit diesen Rüstungsgütern und diesem Material an Syrien, gleichviel ob auf direktem oder indirektem Weg, Wachsamkeit und Zurückhaltung zu üben;

10. *ersucht* den Generalsekretär, über die Durchführung dieser Resolution binnen 30 Tagen nach ihrer Verabschiedung und danach alle 30 Tage Bericht zu erstatten;

11. *bekundet* seine Absicht, die Durchführung dieser Resolution durch Syrien binnen 30 Tagen zu überprüfen und seine Optionen zu prüfen, einschließlich Maßnahmen nach Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
